

Stellungnahme des Schweizer Bauernverbands (SBV) zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019

Allgemeine Erwägungen

Der SBV begrüsst die Bemühung des Bundesrates zur Eindämmung des Ausgabenwachstums, um die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten. Dass dies in ungerechter und unverhältnismässiger Weise zu Lasten des Landwirtschaftssektors geht, ist für den SBV hingegen inakzeptabel. Die Ausgaben für die Landwirtschaft sind seit dem Jahr 2000 stabil und gingen anteilmässig sogar zurück.

Der SBV lehnt die Gewichtung in Höhe von 20 % für die stark gebundenen Ausgaben und von 80 % für mittelstark gebundene Ausgaben ab. Der Bundesrat wird dazu aufgefordert, eine ausgewogenere Verteilung der zu erbringenden Opfer sowie entsprechende gesetzliche Anpassungen vorzuschlagen, um auch die stark gebundenen Ausgaben in die Sparbemühungen einzuschliessen.

Der SBV erwartet vom Bundesrat, dass er die Möglichkeit eines Aufschubs bestimmter Massnahmen prüft, welche den Bundeshaushalt besonders belasten.

Der erläuternde Bericht für die Vernehmlassung gibt nicht genügend Aufschluss über die Entwicklung der Bundeseinnahmen. Der SBV teilt die Ansicht des Bundesrates, dass keine Massnahmen eingeführt werden sollen, welche die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft beeinträchtigen könnten. Dennoch sollte auch eine Einnahmoptimierung angestrebt werden. Beispielsweise stellen die Zölle auf importierten Produkten eine nicht zu vernachlässigende Einnahmequelle für den Bund dar. Ein Abbau dieser Massnahmen würde das Bundesbudget zusätzlich belasten.

Ebenso wäre es ratsam, wenn der Bundesrat eine antizyklische Strategie verfolgen würde, namentlich im Rahmen seiner Investitionspolitik. Die Platzierung von Anleihen an den Finanzmärkten zu günstigen Bedingungen wäre eine weitere Möglichkeit.

Einleitende Bemerkung

Die Stellungnahme des SBV zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 übernimmt – insbesondere was die Jahre 2018 und 2019 betrifft – die Empfehlungen der Stellungnahme zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2018–2021. Der SBV fordert im Rahmen dieser Vernehmlassung, dass die im Bundesbeschluss festgesetzten Beträge für den Zeitraum 2018–2021 angesichts weiterhin ausbleibender massgeblicher Gesetzesänderungen auf dem Stand des vorhergehenden Zahlungsrahmens für den Zeitraum 2014–2017 beibehalten werden.

Im Nachgang an die Beschlüsse der WTO-Konferenz in Nairobi müssen die Mittel, welche zurzeit für die Massnahmen im Rahmen des Schoggigesetzes bestimmt sind, vollumfänglich in den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen integriert werden.

Stellungnahme zu den Vorschlägen mit direkten Auswirkungen auf den Landwirtschaftssektor

Der SBV ist gegen vorgeschlagene Kürzungen zulasten der Landwirtschaft unter Art. 4a (Sparaufträge) des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes.

Mit den für die Landwirtschaft vorgeschlagenen Kürzungen (72,1 Mio. Franken im Jahr 2017; 87,1 Mio. Franken 2018 und 96,3 Mio. Franken 2019) würde das Landwirtschaftsbudget bis 2019 um -1,2 % gegenüber der Situation 2015 abnehmen, während die Ausgaben des Bundeshaushalts im gleichen

Zeitraum um +2,7 % ansteigen werden. Die Landwirtschaft wird somit das Aufgabengebiet des Bundeshaushalts, das prozentual die grössten Budgeteinsparungen verzeichnet.

Das Aufgabengebiet Landwirtschaft und Ernährung ist zudem überproportional von den Kürzungen betroffen. Obwohl es nur 7,3 % des Anteils an beeinflussbaren Ausgaben ausmacht, beträgt sein Beitrag an das Stabilisierungsprogramm 9,7 %.

Die vorgeschlagenen Kürzungen betreffen hauptsächlich die Direktzahlungen (61,9 Mio. Franken im Jahr 2017; 59.8 Mio. Franken 2018; 68.7 Mio. Franken 2019). Der Bundesrat schlägt eine Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge, der Kulturlandschaftsbeiträge und der Biodiversitätsbeiträge vor, die zu den allgemeinen Direktzahlungen gehören. Für Bauernfamilien wird es somit nicht möglich sein, aus einem bestimmten Programm auszusteigen oder Kosten zu reduzieren. Diese Kürzungen werden folglich eine direkte Auswirkung auf das sektorale Einkommen und das landwirtschaftliche Einkommen der Bauernfamilien haben.

Die Kürzungen betreffen ausserdem die Investitionskredite (7,2 Mio. Franken im Jahr 2017; 11,3 Mio. Franken 2018 und 11,7 Mio. Franken 2019) und die strukturellen Massnahmen (3 Mio. Franken im Jahr 2017; 11 Mio. Franken 2018 und 11 Mio. Franken 2019). Diese Kürzungen werden die Modernisierung der Landwirtschaft und ihre Ausrichtung auf die Wettbewerbsfähigkeit hemmen. Unter Einberechnung des kantonalen Anteils wird sich die Kürzung für die Landwirtschaft in einem Bereich von 30 bis 40 Mio. Franken pro Jahr bewegen, was einem jährlichen Rückgang der Investitionen in der Grössenordnung von 100 bis 150 Mio. Franken entspricht. Der Wegfall dieses Betrags werden auch die der Landwirtschaft vorgelagerten Unternehmen zu spüren bekommen. Der Bundesrat legt diesbezüglich eine paradoxe Haltung an den Tag, denn angesichts der schwierigen Wirtschaftslage wäre es sinnvoller, antizyklisch zu handeln und Investitionen anzukurbeln, was letztlich der gesamten Wirtschaft zugutekäme.

Der letzte Kürzungsvorschlag betrifft die Qualitäts- und Absatzförderung (5 Mio. Franken 2018 und 2019). Auch hier ist die Haltung des Bundesrates paradox: Es ist vollkommen falsch, in einer kritischen Wirtschaftslage bei der Qualitäts- und Absatzförderung sparen zu wollen. Ganz im Gegenteil ist es gerade vor dem Hintergrund der Frankenstärke und der damit verbundenen Wettbewerbsverschärfung wichtig, zu investieren, um Absatzmärkte zu sichern und wenn möglich auszubauen.

Die Budgetposition „Qualitätssicherung Milch“ des BLV unter der Position „Massnahmen im Transferbereich des EDI“ ist nicht zu kürzen. Der Milchmarkt ist aktuell mit grossen Schwierigkeiten konfrontiert und diese Massnahme würde ein kontraproduktives Signal setzen.

Allgemeine Argumente gegen die geplanten Kürzungen

- Der Bundesrat hat gemäss Art. 5 des Landwirtschaftsgesetzes der unbefriedigenden Lage der landwirtschaftlichen Einkommen Rechnung zu tragen – namentlich vor dem Hintergrund einer für 2015 erwarteten Verschlechterung der landwirtschaftlichen Einkommen von geschätzten 11 %. Die Differenz gegenüber vergleichbaren Einkommen liegt in der Grössenordnung von 30 %.
- Die Landwirtschaft ist nicht verantwortlich für den Anstieg der Ausgaben des Bundes. Bundesbudget und Bundesrechnung für die Landwirtschaft liegen seit 2000 konstant bei rund 3,5 Mia. Franken pro Jahr.
- Der Bundesrat muss sich an den Bundesbeschluss über die Finanzierung der Agrarpolitik 2014–2017 halten.

- Die Landwirtschaft ist auch unmittelbar mit den durch die Frankenstärke zusammenhängenden Problemen konfrontiert; sei dies beim Export ihrer Produkte, wo vor allem der Käse betroffen ist, oder durch den Druck, welche Importe auf die Inland-Preise ausüben.
- Die neuen, innerhalb der AP 2014–2017 vorgeschlagenen Programme bringen Verpflichtungen, Kosten und Investitionen für mehrere Jahre mit sich. Diese Programme und die damit einhergehenden Anforderungen werden voraussichtlich auch im Rahmen der AP 2018–2021 beibehalten. Es wäre falsch, die finanziellen Vergütungen während einer laufenden Periode zu ändern.
- Die Begründung, wonach sich Direktzahlungen aufgrund des Strukturwandels auf eine kleinere Anzahl Landwirtschaftsbetriebe verteilen, ist völlig unberechtigt. Die Gesamtfläche und -leistung ist unverändert geblieben. Letztere sind mit Kosten verbunden, die bei zunehmender Hektarezahl ansteigen. Die Statistiken belegen, dass sich die Gesamtkosten für die Produktion trotz sinkender Anzahl Betriebe seit dem Jahr 2000 stabil bei rund 10 Milliarden Franken gehalten haben. Die Interpretation des Bundes würde bedeuten, dass eine Kürzung der Direktzahlungen für die Betriebe gerechtfertigt wäre, die sich nicht vergrössern konnten oder wollten –, was völlig ungerecht wäre!

Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen

Geändertes Gesetz	Stellungnahme
Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushalts	Der SBV lehnt die Kürzungen im Aufgabengebiet „Landwirtschaft“ ab.
Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	Der SBV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen. Für die Familienzulagen in der Landwirtschaft wurde eine Rückstellung von 32 Millionen Franken gemacht. Diese wird vom Bund zu einem vorgeschriebenen Satz von 4 % verzinst. Die Zinseinnahmen gehen an die Kantone. Zur jetzigen Zeit ist dieser Zins deutlich überhöht. Künftig soll deshalb eine marktübliche Verzinsung möglich sein, was den Bundeshaushalt um maximal 0.8 Millionen Franken pro Jahr entlasten soll. Auch in Zukunft soll der Bund verpflichtet sein, die Rücklage zugunsten der Kantone zu verzinsen, aber die Höhe des Zinses soll nicht mehr gesetzlich festgelegt sein. Der Zinssatz soll somit unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse sowie der Art und der Dauer des Guthabens festgelegt werden. Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf die Empfänger der Familienzulagen.